



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**40. Jahrgang**

**Sonsbeck, 19. März 2026**

**Nr. 05/2026**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck (Ortskern) vom 19.03.2026	2 - 3
• Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Gelderner Straße“ (L 480) und „Alpener Straße“ (L 491)	4 - 5

---

<u>Herausgeber:</u>	Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
<u>Verantwortlich für den Inhalt:</u>	Bürgermeisterin Nadine Bogedain
<u>Erscheinungsweise:</u>	nach Bedarf
<u>Bezug:</u>	Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen**

**im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck  
(Ortskern)  
vom 19.03.2026**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

**22.03.2026** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr - Frühlingsmarkt  
**14.06.2026** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr - Brunnenmarkt  
**27.09.2026** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr - Herbstmarkt

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 19.03.2026

Gemeinde Sonsbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Die Bürgermeisterin

BOGEDAIN

**Satzung der Gemeinde Sonsbeck  
über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
für den Bereich „Gelderner Straße“ (L 480) und „Alpener Straße“ (L 491)**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), sowie aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 617), die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Satzungszweck**

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Sonsbeck ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zu.
- (2) Das übergeordnete Ziel dieser Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen und gewerblichen Entwicklung zu sichern. In den Bereichen der „Gelderner Straße“ (L480) und „Alpener Straße“ (L 491) sind aufgrund des dringenden Bedarfes an Gewerbeflächen städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung der bisher überwiegend unbebauten Außenbereichsflächen als gewerbliche Bauflächen vorgesehen.
- (3) Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne ein kommunales Zugriffsrecht würde das Erreichen der vorgenannten Entwicklungsziele erschweren und/oder verzögern.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf das Gebiet, das in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt ist. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstücke 61, 67, 70, 78, 80, 81, 215, 303.

**§ 3  
Begrenzung des Vorkaufsrechtes**

- (1) Die Gemeinde Sonsbeck kann auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes aufgrund dieser Satzung verzichten, wenn die Realisierung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich auf andere Weise erfolgen kann. Die Entscheidung darüber, ob bei Bestehen der entsprechenden Voraussetzungen das Vorkaufsrecht durch die Gemeinde ausgeübt wird, erfolgt im konkreten Einzelfall durch Beschluss des Rates der Gemeinde Sonsbeck.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

